

Wichtige Informationen zur Beantragung von Flughafenausweisen und Fahrzeugkennzeichnungen

Allgemeines

Zum Betreten bzw. Befahren einzelner Flughafenbereiche bedarf es der Einwilligung der TRIWO Hahn Airport GmbH. Die Festlegung, ob es sich um eine auf dem Flughafengelände zugelassene Tätigkeit handelt, obliegt der TRIWO Hahn Airport GmbH. Der Zulassung des Antragstellers liegt regelmäßig ein Miet-, Konzessions- / Gestattungsvertrag oder eine direkte Beauftragung durch die TRIWO Hahn Airport GmbH zugrunde.

Grundsätzlich benötigt jede am Flughafen Hahn beschäftigte Person und jedes am Flughafen Hahn betriebene Fahrzeug eine Flughafenkennzeichnung.

Pro Person wird nur ein Flughafenausweis, pro Fahrzeug ebenfalls nur ein Fahrzeugausweis ausgestellt.

Flughafenausweise sind kostenpflichtig und beim Ausweisdienst der TRIWO Hahn Airport GmbH schriftlich zu beantragen. Dafür sind die jeweils gültigen Formulare der TRIWO Hahn Airport GmbH zu verwenden. Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.hahn-airport.de/de/unternehmen/dienstleistungen/antragformulare>.

Jeder Antrag wird individuell geprüft und bedarf einer Begründung für die Beantragung eines Ausweises.

Es besteht kein Rechtsanspruch zum Erhalt von Ausweisen bzw. von bestimmten Berechtigungen.

Flughafenausweise sind Eigentum der TRIWO Hahn Airport GmbH und gem. § 10 LuftSiG unverzüglich dem Ausweisdienst der TRIWO Hahn Airport GmbH zurückzugeben, wenn sie abgelaufen, ungültig oder beschädigt sind, das Arbeitsverhältnis beendet ist, sich Inhalte des Ausweises ändern oder sonstige Voraussetzungen zum Besitz nicht mehr vorliegen. Ein Verstoß gegen § 10 LuftSiG stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 LuftSiG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Bearbeitung von Ausweisträgen

Um eine schnelle Bearbeitung Ihres Ausweisanspruches zu gewährleisten, füllen Sie den Antrag bitte vollständig und mit PC aus. Wenn die Tätigkeit im sicherheitsempfindlichen Bereich stattfindet, muss eine Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ) durch den *Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr* – durchgeführt werden. Fügen Sie dem Antrag dann bitte folgende Unterlagen hinzu:

- Kopie von Vorder- und Rückseite des Personalausweises oder Reisepasses
- chronologische Auflistung der Wohnsitze der letzten 10 Jahre, mit Monats- und Jahresangabe
 - Bei aktuellen oder früheren Wohnsitzen außerhalb Deutschlands in den letzten fünf Jahren ist ein aktuelles Original-Führungszeugnis oder eine aktuelle Original-Straffreiheitsbescheinigung des jeweiligen Aufenthaltsstaates mit amtlich beglaubigter Übersetzung ins Deutsche beizufügen. Bei Wohnsitzen in einem Nicht-EU-Land bedarf es einer Beglaubigung in Form einer Apostille.
- chronologische und lückenlose Auflistung der Beschäftigungen und Nebenbeschäftigungen der letzten fünf Jahre – auf den Tag genau!
- Nachweise über Beginn und Ende der jeweiligen Beschäftigung / Nebenbeschäftigung

Außerdem ist die Teilnahme an folgenden Schulungen nachzuweisen, bevor ein Flughafenausweis ausgestellt werden darf:

- Schulung des Sicherheitsbewusstseins gem. 11.2.6 der VO (EU) 2015/1998
- Safety-Management-Schulung gem. VO (EU) 139/2014

Wir bitten Sie, weitgehend von Anrufen abzusehen, da alle Antragsteller nach der Bearbeitung unverzüglich schriftlich benachrichtigt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anschrift Ausweisdienst

TRIWO Hahn Airport GmbH
Ausweisdienst
Geb. 510 (Tower)
55483 Hahn-Flughafen

Erreichbarkeit

Frau Schuldis: ☎ +49 (6543) 50-9133
Frau Marx: ☎ +49 (6543) 50-9126

☎ +49 (6543) 50-9319

E-Mail: Ausweisdienst@hahn-airport.de

Hotline zur Terminvereinbarung

☎ +49 (6543) 50-9322